

4.1. Die Befugnisse der Untersuchungsabteilung im Zusammenhang mit der Durchführung von operativen Befragungen von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit

Die bisherigen Ausführungen verdeutlichen, daß die Hauptabteilung IX/5 auch bei Einbeziehung in die Aufklärung von Vorkommnissen und politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten gegenüber dem befragten Mitarbeiter keine Befehls- und Disziplinarbefugnisse im Sinne der Innendienst- und Disziplinarordnung des MfS besitzt, Durchzuführende Untersuchungshandlungen sind daher mit dem befehls- und disziplinarbefugten Vorgesetzten abzustimmen und nur nach dessen Zustimmung zu realisieren.

Die Befugnisse der Hauptabteilung IX/5 richten sich deshalb zunächst auf die Durchführung der operativen Befragung des Mitarbeiters selbst, also auf deren eigenverantwortliche, inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung in einer hohen Qualität. Im Rahmen der operativen Befragung obliegt es der Untersuchungsabteilung unter Beachtung der Kriterien der Prüfung der disziplinarischen Verantwortlichkeit,

- Art und Folgen des Disziplinarverstoßes,
- Ursachen und Bedingungen,
- Art und Schwere der Schuld sowie
- Entwicklung und bisheriges Verhalten des Mitarbeiters¹⁷,

schnellstmöglich wahrheitsgemäße Aussagen unvoreingenommen in be- und entlastender Hinsicht zu erarbeiten, die erforderlichen Untersuchungsdokumente anzufertigen und die taktische Grundlinie zu bestimmen. Die genannten Kriterien der Prüfung disziplinarischer Verantwortlichkeit sind analog den Anforderungen an die Feststellung der strafrechtlichen Ver-

¹⁷Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 6.1.3.